OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-302377/9/Kü/LB**

Datum: **Linz, 15. Jänner 2020**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von G. E., vertreten durch K.-R. Rechtsanwalts GmbH, x, x, vom 13. Mai 2019, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 18. April 2019, GZ: Ge-748/18, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.**

**II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 18. April 2019, GZ: Ge-748/18, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma x mit Sitz in x, x x, Slowakei, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. A. V. (geb. x) durch oa. Firma zumindest am 19.4.2018 um 12.00 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, auf der B309, im Bereich des Kreisverkehres „Stadtgut", als Fahrer eines Transporters (LKW) beschäftigt wurde.
In der diesbezüglichen ZKO3-Meldung wurde als zuständiger Ansprechpartner gemäß § 23 LSD-BG die Anwaltskanzlei „x" angeführt. Es wurde von den Kontrollorganen der Finanzpolizei jedoch anlässlich der Kontrolle erhoben, dass die Kanzlei nicht mehr Ansprechpartner gemäß § 23 LSD-BG ist.
Weiters war das KFZ-Kennzeichen nicht ident mit dem in der ZKO3T-Meldung angeführten KFZ-Kennzeichen.
Es wurden somit in der ZKO3-Meldung vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht. Dies stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar."
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen in eventu eine Ermahnung auszusprechen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Tatvorwurf nachweislich unrichtig sei. Richtig sei, dass die K.-Rechtsanwälte GmbH seit 1. August 2017 als Ansprechperson der x im Sinne des § 23 LSD-BG benannt worden war. Die zuständige Sachbearbeiterin der K.-Rechtsanwälte GmbH sei Frau Dr. K. K.-R. gewesen. Diese habe zwar die K.-Rechtsanwälte GmbH im Herbst 2017 verlassen und im November desselben Jahres ihre eigene Rechtsanwaltskanzlei gegründet. Eine Änderungsmeldung der Ansprechpersonen im Sinne des § 23 LSD-BG sei zunächst nicht erfolgt. Insbesondere sei auch das Mandat der K.-Rechtsanwälte GmbH niemals widerrufen worden.

Die streitgegenständliche Kontrolle sei am 19. April 2018 um 12:00 Uhr erfolgt. Entsprechend den Angaben in der ZKO-Meldung sei die K.-Rechtsanwälte GmbH als zuständige Ansprechperson kontaktiert worden. Da Frau Dr. K.-R. zu diesem Zeitpunkt die Kanzlei bereits verlassen hatte, habe seitens der K.-Rechtsanwälte GmbH offenbar zunächst intern geklärt werden müssen, wie mit der Causa

umzugehen sei. Dies ergebe sich bereits aus dem Aktenvermerk der Finanzpolizei vom 19. April 2018, aus dem hervorgehe, dass das Telefonat mehrfach weitergeleitet bzw. verbunden worden sei, bevor eine entsprechende Auskunft gegeben hätte werden können.

Herr M., Assistent bei der K.-Rechtsanwälte GmbH, habe in weiterer Folge erklärt, die x in dieser Angelegenheit nicht weiter vertreten zu wollen und habe stattdessen auf die neugegründete Kanzlei der ehemaligen Sachbearbeiterin verwiesen. Diese sei von Herrn M. kontaktiert worden und auf den Anruf der Finanzpolizei Steyr aufmerksam gemacht worden. Frau Dr. K.-R. habe sich unverzüglich um 13:30 Uhr bei der Finanzpolizei gemeldet, um eine Aufklärung des Sachverhaltes herbeizuführen und die notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

Die K.-R. Rechtsanwalts GmbH habe daraufhin durch Änderungsmeldung am 19. April 2018 um 14:37 Uhr, somit 2 Stunden und 37 Minuten nach der Kontrolle durch die Finanzpolizei Steyr, von der x als Ansprechperson im Sinne des § 23 LSD-BG mandatiert. Außenwirksam würde die Benennung als Ansprechperson erst mit der namentlichen Angabe samt Österreich-Anschrift in der erstatteten Entsende- oder Überlassungsmeldung des Arbeitgebers. Zum Zeitpunkt der Kontrolle (um 12:00 Uhr) sei demnach die K.-Rechtsanwälte GmbH sehr wohl Ansprechperson im Sinne des § 23 LSD-BG gewesen. Das diese trotz aufrechten Mandats eine weitere Kontaktaufnahme mit der Finanzpolizei vereitelt habe, sei jedenfalls nicht dem Bf anzulasten.

Ein vorsätzliches Verhalten sei daher keinesfalls erkennbar und würde auch seitens der Behörde nicht angenommen. Die Argumentation zur angeblichen Fahrlässigkeit des Verhaltens sei somit nicht einschlägig, da es auf ein solches dezidiert nicht ankomme.

Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass die K.-Rechtsanwälte GmbH zum Zeitpunkt der Kontrolle noch Ansprechperson im Sinne des § 23 LSD-BG gewesen sei. Die Änderungsmeldung sei wenige Stunden später erfolgt. Eine Falschmeldung, insbesondere eine vorsätzliche, sei zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Dem Bf würde darüber hinaus zu Last gelegt, dass das KFZ-Kennzeichen nicht mit jenem übereingestimmt habe, das in der ZKO3-Meldung angeführt gewesen sei.

Zwar sei es richtig, dass die Kennzeichen nicht übereingestimmt hätten, allerdings sei eine solche Übereinstimmung der Kennzeichen nach dem LSD-BG auch nicht erforderlich. Die x habe zu dieser Thematik bereits im Vorfeld, nämlich im Juni 2017, mit der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen sowie mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Kontakt aufgenommen und entsprechende Auskünfte

eingeholt. Sämtliche Vertreter der genannten Ministerien hätten die Auskunft erteilt, dass völlig unzweifelhaft eine Bindung zwischen Lenker und KFZ gerade nicht notwendig sei.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Steyr als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 24. Mai 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da aufgrund dieser Akteneinsichtnahme bereits feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist zur Vertretung nach außen Berufener der x mit dem Sitz in der Slowakischen Republik. Am 19. April 2018 um 12:00 Uhr wurde von der Finanzpolizei in 4400 Steyr, B 309, Kreisverkehr Stadtgut, ein LKW der Firma x, welcher vom Herrn A. V., einem Dienstnehmer der Firma x gelenkt wurde, kontrolliert.

Der slowakische LKW-Fahrer wurde von den Kontrollorganen aufgefordert, die notwendigen Unterlagen im Sinne des LSD-BG vorzulegen. Herr V. legte daraufhin die am 2. Februar 2018 von der x erstattete ZKO3T-Meldung vor. In dieser Meldung scheint als Ansprechpartner gemäß § 23 LSD-BG die K.-Rechtsanwälte GmbH, x, x, auf. Als behördliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges ist das slowakische Kennzeichen „x" genannt.

Vom Einsatzleiter der Kontrolle wurde mit der als Ansprechperson angegebenen Anwaltskanzlei im Zuge der Kontrolle telefonisch Kontakt aufgenommen. Nach mehrmaligen Verbinden wurde dem Einsatzleiter von Herrn Mag. M. mitgeteilt, dass die im Bereich der X-Rechtsanwälte GmbH für die Firma x zuständige Rechtsanwältin, Frau Dr. K.-R. mittlerweile die Kanzlei verlassen hat und daher die K.-Rechtsanwälte GmbH nicht mehr als Vertreter der x fungiert.

Um 13:36 Uhr meldet sich Frau Dr. K.-R. telefonisch beim Einsatzleiter der Kontrolle und teilt mit, dass es im Zuge des Kanzleiwechsels vergessen wurde, Änderungen der ZKO3T-Meldungen zu veranlassen. Im konkreten Fall wurde noch am Kontrolltag die Änderungsmeldung vorgenommen und als Ansprechperson gemäß § 23 LSD-BG die K.-R. Rechtsanwälte GmbH genannt. Zudem wurde in dieser Änderungsmeldung das behördliche Kennzeichen des LKW's auf das slowakische Kennzeichen „x" richtig gestellt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei vom 3. Mai 2018 sowie dem damit übereinstimmenden Vorbringen in der Beschwerde. Vom Bf wird bestätigt, dass die ursprünglich bei der K.-Rechtsanwälte GmbH zuständige Ansprechpartnerin, Frau Dr. K. K.-R., im Herbst 2017 die Kanzlei verlassen hat und eine eigene Rechtsanwaltskanzlei im November desselben Jahres gegründet hat. Eine Änderungsmeldung bei der Zentralen Koordinationsstelle hinsichtlich der Ansprechperson im Sinne des § 23 LSD-BG ist aber nicht erfolgt. Festzuhalten ist aber, dass gemäß dem Vorbringen des Bf, dem grundsätzlich Glauben zu schenken ist, das Mandat der K.-Rechtsanwälte GmbH von der x nicht widerrufen worden ist.

Festzuhalten ist auch, dass es für den Einsatzleiter der Kontrolle möglich gewesen ist, mit der K.-Rechtsanwälte GmbH Kontakt aufzunehmen und die Sachlage hinsichtlich der Ansprechperson zu erörtern. Schlussendlich hat sich auch Frau Dr. K.-R. beim Einsatzleiter als Ansprechperson zweieinhalb Stunden nach der Kontrolle gemeldet und anschließend umgehend eine Änderungsmeldung vorgenommen. Der Sachverhalt steht somit insoweit unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

II.1.1. Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), idF BGBl. I Nr. 64/2017, maßgeblich:

„Formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz

Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

§ 19. (1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet

zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

[...]

(7) Die Meldung der Entsendung nach Abs. 1 von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich hat ausschließlich nach diesem Absatz für jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. sofern nicht der jeweilige Lenker des Kraftfahrzeuges Ansprechperson ist (§ 23 zweiter Satz), Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4), hinsichtlich von Ansprechpersonen bei anderen Transportmitteln gilt Abs. 3 Z 3,
4. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich innerhalb des Meldezeitraums voraussichtlich in Österreich tätigen Arbeitnehmer,
5. behördliche Kennzeichen der von den in der Z 4 genannten Arbeitnehmern gelenkten Kraftfahrzeuge,
6. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
7. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
8. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
9. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

[...]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.
[...]."

II.2. Wie vom Bf im Beschwerdevorbringen zutreffend dargestellt, bestimmt die im gegenständlichen Fall einschlägige Verwaltungsvorschrift des § 26 Abs. 1 Z 2 LSD-BG, dass ein strafbares Verhalten nur dann anzunehmen ist, wenn in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet worden sind.

Im gegenständlichen Fall steht unbestritten fest, dass Frau Dr. K.-R. während ihrer Tätigkeit bei der K.-Rechtsanwälte GmbH als Ansprechperson für die x fungiert hat. Offensichtlich aufgrund eines Versehens wurde im Zuge des Kanzleiwechsels von Frau Dr. K.-R. die x nicht umgehend davon in Kenntnis gesetzt, dass in künftig anstehenden ZKO3T-Meldungen anstelle der X-Rechtsanwälte GmbH die neue Kanzlei von Frau Dr. K.-R. als Ansprechperson im Sinne des § 23 LSD-BG anzuführen ist. Zudem ist zu beachten, dass seitens der x das Vertretungsmandat der K.-Rechtsanwälte GmbH nicht nachweislich widerrufen worden ist.

Bei dieser Sachlage kann aber dem Bf als Verantwortlichen der x kein vorsätzliches Verhalten hinsichtlich der Angabe des zuständigen Ansprechpartners in Österreich bei der am 2. Februar 2018 erstatteten ZKO3T-Meldung vorgeworfen werden. Offensichtlich ist es anlässlich des Kanzleiwechsels der zuständigen Ansprechperson für die x. versehentlich unterblieben den Zuständigen der x davon in Kenntnis zu setzten und diesen im Hinblick auf künftig zu erstattende ZKO3T-Meldungen entsprechend anzuweisen. Dem Bf kann aber – wie bereits erwähnt – in diesem Zusammenhang kein vorsätzliches Verhalten angelastet werden. Gleiches gilt auch für den Tatvorwurf der falschen Angabe des behördlichen Kennzeichen des vom kontrollierten slowakischen Kraftfahrer gelenkten Fahrzeuges der x, zumal die x durch Frau Dr. K.-R. bei den zuständigen Stellen entsprechende Informationen eingeholt hat. So wurde unter anderem informiert, dass in den ZKO3T-Meldungen keine zwingende Verbindung zwischen dem Lenker und dem Kennzeichen des KFZ verlangt wird. Vielmehr sind in einer Entsende-meldung-Transport alle mobilen Arbeitnehmer, welche voraussichtlich entsendet werden und alle behördlichen Kennzeichen der in Betracht kommenden Fahrzeuge zu erfassen, sodass alle gemeldeten Arbeitnehmer mit allen gemeldeten Fahr-zeugen sechs Monate in Österreich Transporte durchführen können, und es keiner weiteren Meldung bedarf. Im Sinne dieser Auskünfte, welche im Zuge des Beschwerdeverfahrens vorgelegt wurden, kann dem Bf auch hinsichtlich der in der ZKO3T-Meldung falschen Angabe des LKW-Kennzeichens kein vorsätzliches Handeln unterstellt werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, zumal ihm kein vorsätzliches Handeln unterstellt werden kann. In diesem Sinn war daher dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 58 Abs. 8 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger